

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/50

KR.Nr. A 0168/2017 (BJD)

Auftrag Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Veteranenfahrzeuge Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, die Verkehrsabgaben/Motorfahrzeugsteuern für Veteranenfahrzeuge um 80% zu senken.

2. Begründung

Veteranenfahrzeuge (erste Inverkehrsetzung vor über 30 Jahren und diverse andere Anforderungen/Weisungen des UVEK) werden im Kanton Solothurn bei den Fahrzeugsteuern behandelt wie ein modernes Fahrzeug. Veteranenfahrzeuge dürfen pro Jahr aber maximal 3000 km bewegt werden (der Kilometerstand ist im jeweiligen Fahrzeugausweis eingetragen und wird bei der nächsten MFK-Prüfung kontrolliert, sonst entfällt der Veteranenstatus). Sie werden aber in der Regel nur sehr selten gefahren und kommen dementsprechend kaum an die Grenze der zulässigen Kilometerfahrleistung heran. Es ist daher nicht korrekt, diese mobilen und erwiesenermassen gepflegten Kulturgüter bei den Abgaben genau gleich zu behandeln wie ein aktuelles Fahrzeug, welches pro Jahr beispielsweise die zehner- oder zwanzigfache Fahrleistung erzeugt. Da alte Fahrzeuge sowieso tendenziell einen grösseren Hubraum besitzen wie aktuelle Fahrzeuge, ist die aktuelle (und eigentlich nicht mehr zeitgemässe Hubraumbesteuerung) speziell für Veteranenfahrzeuge doppelt unfair und soll dementsprechend gesenkt und damit praxisnah gemacht werden.

Hinzu kommt, dass die Veteranenfahrzeuge so schon deutlich höheren Unterhaltskosten unterliegen (auch wenn sie seltener bei der MFK geprüft werden müssen) und nicht mehr primär für den Personen- oder Gütertransport genutzt werden.

Immer wieder fordert man verursachergerechte Abgaben, dieser Umstand spricht auch für eine deutliche Senkung der Motorfahrzeugsteuern. Ebenso sollen sich auch Personen mit einem durchschnittlichen Haushaltsbudget ein Veteranenfahrzeug anschaffen, unterhalten und geniessen können.

Übrigens berücksichtigen viele Fahrzeugversicherungen den Zusatz 11 Veteranenfahrzeug, was sich in einer deutlich tieferen Prämie niederschlägt. Diese Fahrzeuge werden wie oben beschrieben weniger gefahren (meist nur bei gutem Wetter) und der/die Fahrer fahren umsichtiger, vorsichtiger und es gibt daher auch bedeutend weniger Schadenfälle.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Besteuerung von Motorfahrzeugen ist in der kantonsrätlichen Verordnung vom 1. Oktober 1962 über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe geregelt (BGS 614.62). Die daraus resultierenden Einnahmen sind zweckgebunden. § 5 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (Motorfahrzeugsteuergesetz, BGS 614.61) schreibt vor, dass der Steuer- und Gebührenertrag für den Strassenbau und -unterhalt sowie für die Deckung der Verwaltungskosten der Motorfahrzeugkontrolle und der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und anderer Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen zu verwenden ist. Darüber hinaus sind aus dem Steuer- und Gebührenertrag die Investitionsbeiträge nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) zu finanzieren.

Im November 2017 waren im Kanton Solothurn 3427 Veteranenfahrzeuge immatrikuliert. Im Fahrzeughalterregister waren für diesen Zeitraum 2363 Halter und Halterinnen solcher Fahrzeuge registriert. Die Einnahmen aus Steuern und Gebühren betrugen in diesem Jahr, allein auf Veteranenfahrzeuge bezogen, rund Fr. 635'000.--. Bei einer Senkung der Steuern um 80 % würden dem Kanton Steuererträge in der Höhe von rund Fr. 508'000.-- entgehen. Die Kosten für die in § 5 des Motorfahrzeugsteuergesetzes genannten Zwecke könnten nicht mehr gedeckt werden.

Veteranenfahrzeuge sind anerkannte und erhaltenswerte Kulturgüter. Sie widerspiegeln in gewisser Weise die Entwicklung der privaten Mobilität. Sie sind auch Objekte, die der Ausübung eines privaten Hobbys dienen. Dass dafür die Kosten wie beispielsweise die Unterhaltskosten von den Besitzern und Besitzerinnen bzw. Haltern und Halterinnen zu tragen sind, versteht sich von selbst. Veteranenfahrzeuge geniessen gegenüber modernen Motorfahrzeugen von Bundesrechts wegen verschiedene Privilegien. So können die Nachprüfungsintervalle bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden. Im Weiteren kann in Abweichung von Art. 13 Abs. 2 der Eidg. Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31) ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge verwendet werden, im Kanton Solothurn eine unbegrenzte Anzahl, sofern es sich ausschliesslich um solche Fahrzeuge handelt. Zudem sind Veteranenfahrzeuge von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit¹⁾.

Die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe sieht für Veteranenfahrzeuge keine Steuererleichterungen vor. Veteranenfahrzeuge werden formell gleich behandelt wie moderne Motorfahrzeuge, die nicht von Ausnahmeregelungen profitieren. Die beantragte Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Veteranenfahrzeuge würde für diese Fahrzeugart namentlich im Zusammenhang mit der Verwendung von Wechselschildern allerdings ein weiteres Privileg schaffen, das vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht standhielte. Gemäss § 9 Abs. 2 der erwähnten Verordnung wird bei der Verwendung von Wechselschildern für das Fahrzeug mit dem höchsten Steueransatz der ganze Steuerbetrag erhoben. Für das zweite Fahrzeug ist eine jährliche Zuschlagssteuer zu entrichten. Letztere beträgt bei Personenwagen Fr. 63.--.

Eine steuerliche Privilegierung würde beispielsweise die folgende Konstellation ermöglichen: Ein Halter erwirbt ein günstiges Veteranenfahrzeug mit einem Hubraum von 4'000 Kubikzentimetern, ist daneben aber bereits im Besitz eines teuren modernen Personenwagens mit einem Hubraum von 3'000 Kubikzentimetern. Aktuell wäre eine Steuer von Fr. 759.-- für das hubraumstärkere Fahrzeug geschuldet. Das hubraumschwächere Fahrzeug wäre von der Steuer, die ohne

¹⁾ Weisungen des Bundesamtes für Strassen für Veteranenfahrzeuge vom 3. November 2008; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2008-11-03_2492_d.pdf.

Wechselschild Fr. 589.-- betragen würde, befreit. Bei einer Senkung der Motorfahrzeugsteuer um 80 % würden nur noch Fr. 151.80 in Rechnung gestellt mit der Folge, dass das moderne und teure Fahrzeug mit einer erheblichen Steuerersparnis zu Lasten der Allgemeinheit das ganze Jahr am Strassenverkehr teilnehmen dürfte. Nicht anders verhielte es sich beim Besitz von mehreren Veteranenfahrzeugen mit Wechselschildern. Es müsste lediglich für das hubraumstärkste Fahrzeug, bei 4'000 Kubikzentimetern wiederum Fr. 151.80, eine Steuer entrichtet werden. Es könnte aber das ganze Jahr über mit Veteranenfahrzeugen gefahren werden, da sich die Kilometerbeschränkung nur auf jedes einzelne Fahrzeug bezieht.

Eine Steuersenkung um 80 % für Veteranenfahrzeuge würde somit zu einer steuerlichen Privilegierung führen, die sich weder rechtlich noch sachlich begründen liesse. Zudem müsste der Kanton erhebliche Steuerausfälle in Kauf nehmen, die einzig auf eine Vorzugsbehandlung eines kleinen Personenkreises zurückzuführen wären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Motorfahrzeugkontrolle
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Departement des Innern
Kantonspolizei Solothurn
Aktuarin Justizkommission (stb)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat